

Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt

Band: 9 (1919)

Artikel: Vom Hofe zur Stadt : ein ortsgeschichtliches Gedenkblatt

Autor: Willi, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-947199>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

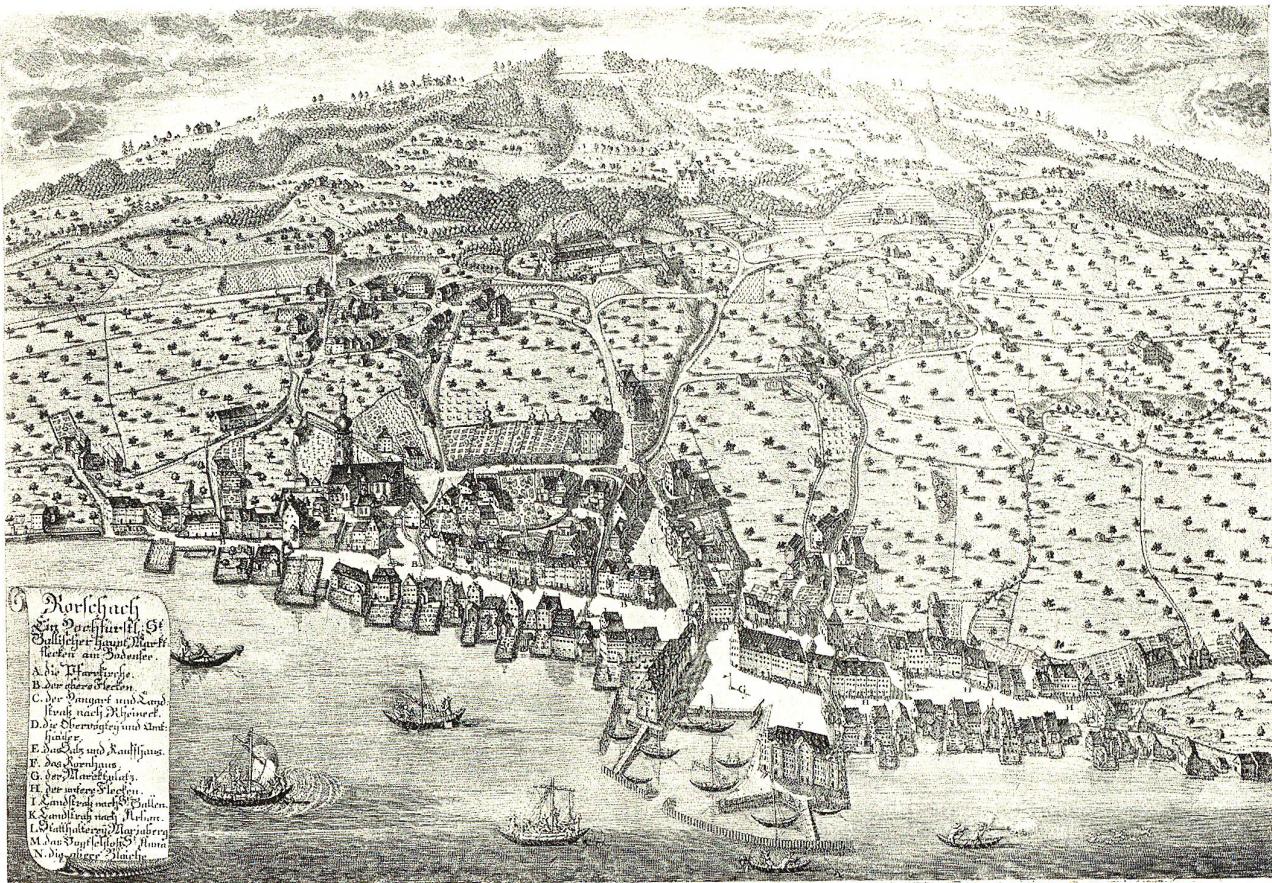
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Rorschach anno 1794.

(Nach einem Kupferstiche von Joh. Franz Roth.)

Dom Hofe zur Stadt

Ein ortsgeschichtliches Gedenkblatt von F. Willi, Rorschach.

...

Mit dem Titel „Dom Hofe zur Stadt“ berühren wir tauend Jahre Geschichte unseres Gemeinwesens, eine lange Kette menschlichen Schicksals, Leid und Freud, Niedergang und Aufstieg bis zum 1. Juli 1918, da die neue Gemeindeverfassung Gültigkeit erlangte. An einem solchen Markstein der Entwicklung kann man stille stehen, rückwärts und vorwärts blicken, und darum sei dieses Gedenkblatt allen denen gewidmet, die mit geschichtlichem Sinne der Vergangenheit einen Augenblick widmen wollen, und allen, die aufrichtig, mit warmem Anteil am zukünftigen Wohle unserer Gemeinde mitarbeiten.

Den geschichtlichen Exkurs schließen wir an die zwei beigegebenen Stiche des Rorschacher Meisters Johann Roth aus den Jahren 1790—1794 an. Sie werden jedem, der sie aufmerksam betrachtet, eine Fülle interessanter Einzelheiten zu erzählen wissen. Wie dieser Hof entstand und was aus ihm wurde, sind die zwei Fragen, mit denen wir uns, soweit ein beschränkter Raum es gestattet, beschäftigen.

1. Als Wirtschaftsgemeinde im frühen Mittelalter.

Den Kern des heutigen Stadtbildes bildet der historische Hofetter. Seine Markung umfaßt das älteste Siedlungsgebiet. Die Grenzlinie ist auf dem sorgfältigen Grundriss, Abb. 2, leicht auffindbar und lief mit Uebertragung der Marken auf die heutigen Besitzer über folgende Liegenschaften: Dom Seeufer beim Garten der Wirtschaft zum Reifle gegen Süden bis zum Hause des Herrn Schneider, von da in bei nahe gerader Richtung hinter den Häusern am Bodanplatz und südlich der Häuserreihe an der Neugasse bis zur Grenzmark im Durchgange bei den Liegenschaften der Herren Wädenschwiler auf dem Hengart, dann geradlinig zur Nordwestecke der Besitzung von Frau Oberst Cunz, der Mauer und Straße entlang zum überdeckten Bach bei der Pension Blumenau, ungefähr dem Bach entlang nach der Bach- und Schulstraße bis zur Klostermühle, umfaßte die drei Häuser in der Hub und das Steintal, erreichte ungefähr der heutigen

Blumenstraße entlang die Eisenbahnstraße und die Buchgasse, teilte noch die erste Häuserreihe an der Churerstraße bis zum Restaurant Lukmanier dazu und bog dann gegen den See ab. Zur eigentlichen, alten Dorfsiedlung gehörte aber innerhalb des beschriebenen Einfanges wiederum nur die südliche Häuserreihe der Hauptstraße. Der nördliche Platz wurde im Laufe der Zeit dem See abgewonnen und erst später überbaut. Zur Zeit der alamannischen Landnahme war der Strand noch das Produkt der Wellen und der Verlandung durch Röhricht, während über den Hang des Rorschacherberges der Waldsaum des Arbonerforstes vorrückte. Auf diese Geländebeschaffenheit weisen auch die ersten Nennungen der Ansiedlung Rorschach hin (vor 833¹⁾), Rorschachun (850), Rorscaho (855), Rorschacha (947), Rorschach (1210), Rorschach (1211). Scabho, althochdeutsch, Schach, mittelhochdeutsch, bezeichnen einzeln stehende Waldstücke, den Saum eines Waldes. Das Wort kommt in verschiedenen Verbindungen und allein als Flurnamen am Bodensee vor, Schachen, Eich- und Hellschachen, Schächler, vergl. Mor-schach, wie sich auch „Rohr“ in Rohranger, Rohrbühl, Rohrholz, Rohrplatz, Rohrschlatt am See erhalten hat.

Ein Blick auf die Bodenseekarte zeigt rasch einen Unterschied in der Besiedelung der beiden Ufer. Bedeutende thurgauische Dörfer zogen sich offenbar aus klimatischen und wirtschaftlichen Gründen die Nähe des Sees nicht zu Nutzen. Die Rorschacher Niederlassung rückte aber ganz an den See, wie sonst nur Horn, Steinach, Arbon, Romanshorn, Constanz. Welche Faktoren mochten nun wohl für die Siedelungen an den Ufern des Rorschacher Schwabes maßgebend sein? Dem jungen Kloster St. Gallen mußte je länger, je mehr an einem eigenen Zugange zum See und von da zu den überseeischen Besitzungen gelegen sein. Arbon aber war Bischofstadt in großem bischöflichen Zinslande. Das aufstrebende Galluskloster konnte also nur durch Bodenerwerb auf Kosten des Bischofs an den See gelangen. Die erste Gebietsübertragung zu Steinach, das der nächste von St. Gallen aus erreichbare Seeort war, datiert aus dem Jahre 782, und der dortige Salhof des Klosters wurde im neuen Hafenorte Stapelplatz für die eingegangenen Klostergüter. Steinach verdankt also seine frühe Bedeutung in erster Linie den Unabhängigkeitstreibern St. Gallens. Ausgiebiger gelangen dem Kloster die Bodenerwerbungen durch Kauf, Tausch und Schenkung zu Goldach.

Goldach war eine rein wirtschaftliche Siedlung und lag als solche weiter landeinwärts. Die Goldacher Mark wird im Jahre 851 genannt.²⁾ Das zum Zinslande des Bischofs gehörige Goldach entstand nicht als Gewanddorf, sondern wurde aus einem komplexe grundherrlicher Hofgüter gebildet. Sie entstanden auf

Rodungsland durch Leute der Konstanzerkirche. Nach dem Arboner Zinsurbar, das unter anderm auch die Bezüge aus dem Gebiete zwischen Landquart (richtig Langwatt= Sumpfniederung) und dem Rößbüchel aufführte, gingen noch anno 1302 von den Höfen am Rorschacherberge im Hof zu Horn zu Gunsten des Bischofs 700 Käselaibe zu je 30 Oboli als Neubruchzehnten ein; diese Abgabe wurde dann durch den Kellhof zu Horn in die Leistung von 5 $\frac{1}{2}$ 16 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$ Geld umgewandelt. Das gleiche Urbar notiert auch den kleinen Zehnten, eine Abgabe von Hühnern, Eiern, später Geld, zu Gunsten der Konstanzerkirche ab Gütern zu Horn, Goldach und am Hange des Rorschacherberges. — — Item Crazzerun¹⁾ VI den. Ab dem Staine X den. A superiori Buchperg I sol. et pullum. De inferiori Buchperg I sol. Hiltenriet²⁾ II sol. De domo Grawin³⁾ V sol. Bettlerrun⁴⁾ I sol. Domus Senini I sol. Eggelinsriet⁵⁾ XVIII den., II pullos XVIII ova. Amingerswiller⁶⁾ XVIII den. Summa XXV sol. et VI den., XIII pullos et CXLII ova. Es trat übrigens schon im Jahre 882 Bischof Salomo II. den Zehnten von dem Herrenhofe des Klosters und der anliegenden Hube zur Beilegung des Streites an St. Gallen ab, wogegen St. Gallen auf eine Hube im Buch im Egnacher Gebiet verzichtete.⁷⁾ 789 machte St. Gallen im Hof Goldach die erste Gütererwerbung, der rasch andere folgten mit der leicht erkennbaren Absicht, den Besitz zu arrondieren: der gesamte Klosterbesitz zu Goldach wurde dann 898 der St. Magnuskirche in St. Gallen zur Ausstattung gegeben.

Nicht anders als eine Ansiedlung freier Bauern auf bischöflichem Rodungs- und Zinsland dürfen wir uns den Hof oder die „villa“ Rorschach denken, wo sich bald analog den Vorgängen in Goldach das Kloster ebenfalls Besitz zu sichern suchte. Die erste Besitzesnennung geschieht in den St. Gallerurkunden 850, wonach Durmheri sein Grundstück, zwischen dem Hof Goldach und Rorschach gelegen, „inter Coldahun villam et Rorschachum situm“, dem Kloster schenkt unter der Bedingung, daß ihm die Nutzung gegen eine Steuer von 1 den. zeitlebens verbleibe. In der Schenkungs- und Kaufurkunde vom Jahre 855⁸⁾ wird mit den 10 Jucharten Ackerland, „adjacente villa Rorschach seu Coldahun“, zugleich das Weiderecht für Schweine und anderes Vieh, das Recht des Holzfällens etc. zugesichert. Das sind die damaligen Rechte eines Hofgenossen, Wunn und Weid, Trieb und Tratt. Zu jedem Hof gehörte Waldbesitz, der als Gemeinmark nach den üblichen genossenschaftlichen Nutzungsrechten den Hofgenossen zur Verfügung stand, und man darf wohl

¹⁾ Krähern.

²⁾ Iltenriet.

³⁾ Grauen.

⁴⁾ Bettlern.

⁵⁾ Eggersriet.

⁶⁾ Hof-Untereggen.

⁷⁾ W. U. II No. 621.

⁸⁾ W. U. No. 444.



2. Grundriss und Wirtschaftsplan des Reichshofes Rorschach, 1790.

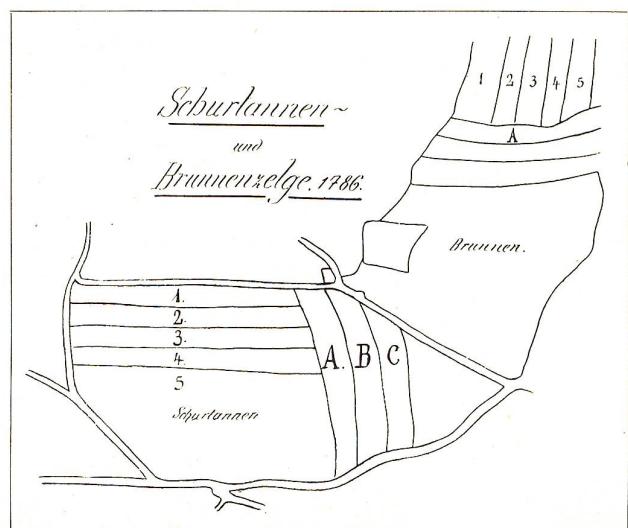
Im Besitz der Gemeinde

Reproduktion des kupferstiches von Joh. Franz Roth, 1790.

aus dieser Urkunde mit einem gewissen Rechte auf eine Zugehörigkeit Rorschachs zu Goldach schließen. Wenn die Abtrennung erfolgte, kann nicht angegeben werden. Gegen Süden umfasste das Rorschacher Gemeindegut noch im Jahre 1495 das Oberholz, wo auf die Kirche von appenzellisch Grub steht. Durch Schenkung, Tausch und Kauf, Tradierung jeglicher Art erhielt das Kloster kein ausgeschiedenes freies Eigen. Das Gut blieb gleichsam in der Markgenossenschaft eingebaut, weder Inhaber noch Lehensmann änderte etwas an den Rechten, in welcher Form es auch an das Kloster als Großgrundbesitzer tradiert wurde. Aber auch nur in markgenossenschaftlicher Beziehung bestand diese Ueberordnung, nicht in Bezug auf das Eigentum des Sonderbesitzes, der eigentlicher Klosterbesitz oder zu Lehen gegebenes Land sein konnte. Der Klosterbesitz wuchs im Laufe der Jahre in der Rorschacher Feldmark zu einem beträchtlichen Komplexe an, den das Stift mit einem Kellhofe als Zentrum, der späteren Statt=halterei auf Mariaberg, in eigene Verwaltung nahm. Vom zwölften Jahrhunderte an wurden neben dem Kloster noch die Rorschacher Ministerialen im mittleren Teile des Berges Grundbesitzer, und das um die Feste Martensee liegende Gebiet bildete ebenfalls ein eigenes Herrschaftsgebiet der dortigen Edeln. Von da ab wehrten sich die Rorschacher Hofinsäben zu verschiedenen Zeiten gegen ein übermäßiges Anwachsen der Klostergüter, weil sie dadurch eine Schmälerung der allgemeinen Nutzungen befürchteten. Ein solcher Protest erging z. B. 1645, als das auf st. gallischem Besitze erstandene Frauenkloster St. Scholastika ausgedehnte Gütererwerbungen beabsichtigte, und er führte zum Ziele.

Aus der Zeit der frühmittelalterlichen genossenschaftlichen Nutzung stammt auch das Rorschacher Rechtsaltertum, der Hofetter, dessen Gebiet eingangs Erwähnung fand. Längs des Strandes, der zum Fischsange Gelegenheit bot, erhielt jeder Hofinsähe Hofstatt und Hofraite und konnte nach markgenossenschaftlichem Rechte Holz zum Baue und zur Ausbesserung, zur Hagung des Krautgartens und der Felder aus dem höfischen Waldbesitz beziehen. Die Gebäude gingen in das Eigentum des Hausvaters über, nicht aber die Liegenschaft, und galten noch Jahrhunderte lang als Fahrhabe, was wohl mit ihrer leichten Bauart nicht im Widerspruch stand. Zunächst dem Hofe lag das ausgeschiedene Bauland, das im Laufe der Zeit, wie auch unsere Flurnamen beweisen, durch Rodung beträchtlich vermehrt und vom Hofe durch Zäune abgegrenzt wurde, durch welche von den Hoffstellen aus die Wege zur Bewirtschaftung der Felder führten. Das Bauerngewerbe der damaligen Zeit besaßte sich nur mit Viehzucht und Getreidebau. Zur Sommerfütterung trieben die Hirten ihre Herden auf die verschiedenen Weideplätze, Anger, Egerten und Waldränder. Der Wiesbau brauchte nur den Ertrag zur Winterfütterung zu bringen, weshalb die Flur meistens aus Fleckern bestand, erst zusammenhängend, dann bei

zunehmender Rodung auch parzellenweise zerstreut. Jahrhunderte lang fuhr der Pflug über die gleiche Scholle. Der Bewirtschaftung dienten verhältnismäßig nur wenige Feldwege. Damit der Anbau ohne Störung des Nachbars vor sich gehen konnte und die Zelgen nicht zu langgestreckte Anbauflächen wurden, legte man einen Teil der Acker quer zu den andern. Zur Erläuterung diene der Wirtschaftsplan der Schurtannen- und Brunnenzelge, der aus später Zeit, 1786, stammt.



3. Schurtannen- und Brunnenzelge.

Zu den Stohäckern 1—5 gehörte nach Zelgrecht das Streckrecht für Pflug und Zug auf dem Acker A, den man Anwander nannte. Dieses Ackerstück konnte natürlich erst nach der Zurüstung der Stohäcker bestellt werden, weil sonst Furche und Saat wenig nachbarlich wieder zerstampft worden wären. Da aber die Feldarbeiten auf Gemeindebeschluss hin gleichzeitig vorgenommen werden mussten, konnte sich der Anwander mit der Dienstbarkeit seines Grundstückes abfinden.

Der gesamte Ackerbau unserer Gegend wurde nach den Grundsätzen der Dreifelderwirtschaft betrieben. Diese Art des Anbaues nahmen die alamannischen Scharen zur Zeit der Völkerwanderung aus ihrem Stammelande mit und wurde in England, Schweden, Norwegen, im nördlichen Frankreich etc. heimisch. Sie sieht einen Fruchtwechsel und ein langes Brachliegen des Landes vor. Das Ackerfeld wurde in zwei Esch- und ein Brachfeld oder eine Winter-, Sommer- und Brachzelge, oder eine Roggen-, Haber- und Brachzelge geteilt. Im Brachet, dem sog. Brachmonat, erfolgte alle Jahre einmal der Umbruch der Acker, die seit der Sommerernte des vorhergehenden Jahres den ganzen Herbst über und im folgenden Frühjahr bis zum Juni, der Zeit des Umbruchs als Stoppelfeld gedient hatten und die nun vom Juni an bis zum Herbste, der Zeit der Neubestellung mit Winterfrucht wiederholt umgeackert wurden, um dadurch den Boden zu lockern und von Unkraut zu befreien. Die zwei Saat- oder Eschfelder wurden eingezäunt und waren so vor dem

Buch- und Kunstdruckerei E. L  pfe-Benz, Rorschach

Signalstrasse No. 7 und 7a

Postcheck No. IX 637

Telephon No. 391

Postbureau und Güter-Expedition Rorschach.

Die Schalter des Postbureau sind geöffnet: an Sonn- u. Feiertagen von 10—11 Uhr; an Wochentagen im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Die Schalterhalle ist für Fachinhaber an Werktagen von 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends geöffnet, an Sonn- und Feiertagen bis 8 Uhr Abends.

Die Telephonzentrale ist das ganze Jahr Tag und Nacht ununterbrochen geöffnet.

Das Telegraphenbureau ist täglich geöffnet vom 1. April bis 15. Oktober von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, vom 16. Oktober bis 31. März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Bureaux der Güter-Expedition sind geöffnet an gewöhnlichen Wochentagen:

vom 1. April bis 30. September	{ für Frachtgut von Morgens 7—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr.
	{ für Eilgut von Morgens 7—12 Uhr und Nachmittags von 2—7 Uhr.
vom 1. Oktober bis 31. März	{ für Frachtgut von Morgens 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr.
	{ für Eilgut von Morgens 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr.

an Samstagen und Vorabenden vor allgemeinen Feiertagen für Fracht- und Eilgut bis Abends 5 Uhr.

Das eidgen. Hauptzollamt ist geöffnet: an Wochentagen von Morgens 8—12 und Nachmittags 2—6 Uhr.

Gewicht 250 Gramm.

Brief-Lokal-Rayon

Porto 10 Cts.

Altenrhein	Eggersriet	Gupf	Meldegg	Reute (Appenz.)	Speicherschwendi	Trogen	Wolfhalden
Arbon	Frasnacht	Heiden	Mohren	Rheineck	Staad	Tübach	Waid, untere
Berg (St. Gall.)	Freidorf	Horn	Mörschwil	Roggwil	Stachen	Untereggen	Wienacht-Tobel
Bauriet	Goldach	Kayen	Oberegg	Rorschacherberg	Steinach	Vögeliweg	Wittenbach
Brenden	Grub (Appenzell)	Kronbühl	Platz (Walzenh.)	Schachen	Steinloch	Wald (Appenzell)	Zieg, Wolfhalden
Buchen	Grub (St. Gallen)	Lutzenberg	Rehtobel	Speicher	Thal	Walzenhausen	

Gewicht 20 Gramm.

Brief-Grenz-Rayon

Porto 15 Cts.

Ailingen	Efrizweiler	Götzis	Hörbranz	Lautrach	Müselpbach	Rheindorf	Stadel b. Markdorf
Aeschach	Enzisweiler	Hagnau, Bodensee	Jettenhausen	Leitnichen	Neukirch, Teitnang	Rickenbach	Sulz-Röthis
Ahausen	Esseratsweiler	Haltbau	Immenstaad	Lindau	Neu-Ravensburg	Riedetsweiler	Stetten b. Meersbg.
Alberschwendi	Eriskirch	Hard	Ittendorf	Lochau	Niederstaufen	Rieden, Bregenz	Tettnang
Altach	Eschen	Haselstauden	Kennelbach	Lustenau	Nonnenbach	Roggenebenen	Tisis
Altenstadt	Ettenkirch	Haslach	Klaus	Mäder	Nonnenhorn	Roggewell	Uebersaxen
Apflau	Feldkirch	Haltersdorf	Kluftern	Manzell	Oberailingen	Röthis	Untereisenbach
Autenweilen	Fischbach (Teitnang)	Hemigkofen	Kippenhausen	Mariabronn	Obereisenbach	Schachen, Bad	Unterreitnau
Batschuns	Fraxern	Hergensweiler	Koblach	Markdorf	Oberreitnau	Scheidegg	Valduna
Bauren	Friedrichshafen	Hergertsweiler	Krummbach, W'berg	Meckenbeuren	Obertheuringen	Scheffau	Vorkloster
Bodnegg	Fussach	Hinteregg	Langen b. Bregenz	Mehrerau	Rankweil	Schlächters	Wasserburg
Birkenfeld	Gaissau	Hohenems	Langenargen	Meiningen	Rappersweiler	Schwarzach i. V.	Weiler Klaus
Bregenz	Gattnau	Hohenweiler	Lampertsweiler	Meersburg	Reutinan	Schwarzenberg	Weissenberg
Dornbirn	Göfis	Höchst	Latters	Muntlix	Reutin	Sigmarszell	Wolfurth
	Goppertsweiler						Wildpoltsweiler



DANIEL TUTI

BILDHAUER

ATELIER FÜR GRABMALKUNST

Löwenstr. 35 RORSCHACH Löwenstr. 35



Empfehle mich höflich
zur Ausführung aller in mein Fach
einschlagenden Arbeiten

Zeichnungen u. Modellskizzen nach Wunsch
und kostenlos

P. Bagattini

Baumeister, Rorschach

Bauunternehmung für Hoch- und Tiefbau



Reparaturarbeiten

Schüttsteine u. Garteneinfassungen
Mosaik- und Plattenböden jeder Art

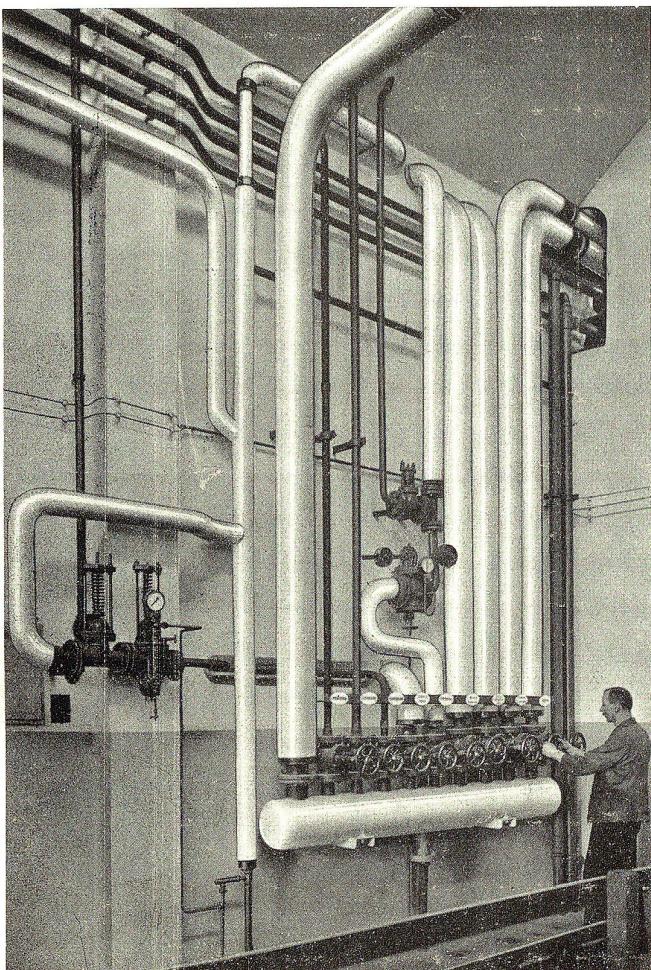
Röhren- u. Baumaterialienhandlung
Armierte Betonarbeiten

Telephon 182

Beste Referenzen

Telephon 182

CARL FREI & Cie. A.G.



RORSCHACH UND WINTERTHUR

Hoch- und
Niederdruck-
Dampf-Anlagen



Central-
Heizungen

aller Systeme



Installationen

Elektrisch / Gas
Wasser



Techn. Bureau

Dampf-, Wasser- und Maschinenanlagen in der Färberei
von Gebr. Schmid, Basel;
ausgeführt von Carl Frei & Cie., A.-G., Rorschach. 1917

Prima Referenzen

Hôtel und Restaurant «Mariaberg»

Prima in- und ausländische Weine. Bekannte, bessere Küche. Erstklassige Fremdenzimmer.
Höflich empfiehlt sich Jos. Schwarzfischer, Besitzer, Rorschach.

Mosterei Horn

Most · Saft in vorzüglicher Qualität

Für Rorschach und Umgebung franko
Lieferung in Haus

Telephon 417

Mosterei Horn

Wwe. E HEDINGER

Neugasse 13 Rorschach Neugasse 13

Sehr preiswerte

SEIDENSTOFFE

in schwarz, weiss und allen Farben

Pongée, Rohseide, Futterseide, Filetspitzen
Entredeux, Motive, Kragen und Bänder
alles in schöner Auswahl

G. With-Schwörer

Rorschach

Thurgauerstrasse 20 und 22

Grosses Lager in kompl. Wohnungseinrichtungen

hart und tannen

Mässige Preise.

Telephon 388

Frau M. SIGEL-HAGGER/RORSCHACH

HOTEL «SCHIFF» Atelier für Herren-, Damen- und Kinderwäsche / Bébéartikel HAUPTSTRASSE 78
Anfertigung ganzer Aussteuern / Lager in Wäsche, Stikkereien, Roben, weißen Schürzen & Blusen

Jak. Deuring

Zimmergeschäft und Bauschreinerei
Industriestrasse 42

empfiehlt sich für reelle und prompte
Ausführung aller in dieses Fach
zutreffenden Arbeiten für

Hoch- und Treppenbau

Ramm- und Pfahlarbeiten

Schuhwaren

in grosser Auswahl
frisch assortiert
zu möglichst billigen Preisen

Aeltere Formen zu alten Preisen

empfiehlt höflichst

S. K. Heer, Rorschach

Hauptstrasse 23

Weidgange geschützt. Einzelne Bestimmungen zum geltenden Zelgrechte gingen bisweilen in die Offnungen, Wegordnungen und Hoflibelle über. So verlangt u. a. das Markenbuch des Hofs Rorschach im Jahre 1560: „Item Columban Bertschin soll sinen acker genant Bächisacker allwegen nach zelgs recht ußligen lassen, damit menglich daselbst durchuf faren, riten und gon möge, und soll nach zelgs recht burwen, doch allerwegen wann die zelg verseyt ist, soll er nit mer ain fußweg über sinen acker geben. Es were dann das der see so groß, das niemandts an demselben hinuf, mit wägen, faren, riten noch gon künde. Als dann er die straß uf sinen acker, er sye verseyt oder nit, ushun und uszünen, damit menglich durch uf faren, riten und gon möge. Gleichfals so er bishete¹⁾ und wider zelgs recht burvt, soll er auch ain wagenstraß uszünen und offen bliben lassen.“ Von der Brache unterschied sich die Aegerte oder Egerte und bezeichnete ein einmal bebautes privates Ackerland, das aus irgendwelchem Grunde — schlechter Boden, ungünstige Lage — länger als ein Jahr brach lag und unter Umständen wieder zu Weide und Wald wurde.

Der Großgrundbesitz des Klosters bedeutete mit der Zeit ein Übergewicht über die freie Bevölkerung, und seine reichen Erträge halfen mit, eine Grundlage für die Entstehung der landeshoheitlichen Gewalt zu schaffen. Im Jahre 818 wurde dann durch die Immunitätsakte Ludwig des Frommen dem Gaugrafen und Zentenar die direkte Ausübung der amtlichen Befugnisse, die Steuerhoheit und Amtsgewalt gegen die einzelnen Leute des Immunitätslandes zugunsten des Klosters entzogen und das Kloster als Ganzes dem Rechtsstande eingeordnet und bis zum vollen Zusammenbruch der Gaufassung so dem Gaugrafen und Gaugerichte unterstellt. Infolge dieser Rechtsentwicklung wird bereits im Freibriefe Ottos I. für Markt und Münze (947) Rorschach als zum klösterlichen Gerichtsstande gehörige Ortschaft bezeichnet, die für die nach Italien Reisenden oder nach Rom Wallfahrenden zum Marktplatz geeignet sei.²⁾

Durch dieses zu Magdeburg verliehene Privileg

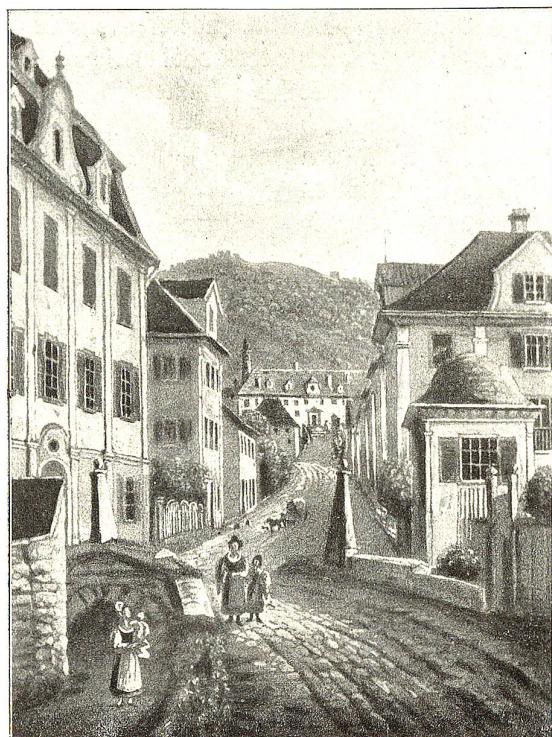
wären die Bedingungen für eine städtische Entwicklung Rorschachs im wesentlichen gegeben gewesen, wie sie im 12. und 13. Jahrhundert durch geistliche und weltliche Herren im Thurgau in die Tat umgesetzt wurde. Dort mussten Orte zu strategischen und wirtschaftlichen Stützpunkten der Grundherrschaften erhoben werden. Im allgemeinen ging die Gründung der thurgauischen Städte so vor sich, daß die Grundherren, der Bischof von Constanza, die Grafen von Kyburg oder der Abt von Reichenau das Stadtareal in der Nähe der Herrschaftsburg und des herrschaftlichen Fronhofes, der sowieso bisher den wirtschaftlichen Mittelpunkt bildete, eine bestimmte Anzahl von Hofstätten planmäßig absteckten, jede einzelne mit einem Hofstättenzins belegten und an Bürger abtraten. Durch die Zinspflicht anerkannte der Bürger das Eigentumsrecht des Städtegründers. Um die Gewerbetreibenden zur Ansiedlung in diesem zentralen Orte anzulocken, erwirkte sich der Grundherr den königlichen Freibrief für den Markt und sorgte durch Marktrecht und Marktgericht nach dem Vorbilde größerer Städte wie Köln, Constanza, Zürich etc. dafür, daß die Rechtsnorm des Reiches gegen Vergewaltigung sichergestellt wurde. Der Marktgründung folgte auch immer die Ummauerung, wodurch der Markt zur eigentlichen Stadt wurde. Die auf den nächsten Burgen sitzenden Ministerialen wurden gewöhnlich angehalten, an der Ringmauer feste Häuser zu

errichten, die in Kriegsläufen den Dienstmännern und der Stadt vermehrte Sicherheiten gaben und die Ministerialen auch in friedlichen Tagen mit der Stadt verbanden.

In Rorschach war der Klosterbesitz nun ebenfalls bedeutend, selbst im Hofetter, wo sämtliche Hofstätten südlich der Straße Eigentum des Klosters und bis zu seiner Aufhebung gegen Hofstättenzins verliehen wurden. Die günstigste Stelle für die Schiffslandung mit einem anliegenden geräumigen Platze mitten im Etter gelegen, der heutige Hafenplatz, gehörte ebenfalls dem Kloster. Dem bischöflichen Arbon konnte das abtissche Rorschach entgegengestellt werden, welche Möglichkeit um so schätzenswerter war, da St. Gallen auch noch die Personalunion mit Constanza zu beseitigen vermocht hatte. Im Ulmer Vertrage von 854 verzichtete der Bischof auf den oberen, südlichen Teil des Arbongaus, die Markungen Berg, Mörschwil, Goldach, Steinach, das aber wegen zu geringer Entfernung

¹⁾ Im Sinne von übergreifen, überackern.

²⁾ „Quendum locum nomine Rorschaca ad jus ipsius coenobii perfinitem mercatum ibi haberi ad Italiam proficiscentibus vel Romam pergentibus esse commodum — — .“



Auf der Schmittenbrücke.

von Arbon nicht zum Markte werden konnte. Dem Bischofe blieb, nachdem Rorschach auch zur st. gallischen Gerichtsherrschaft gehörte, nur noch der schmale, fruchtbare Landstrich längs des Sees, mit Ausnahme von Steinach und Rorschach, welcher Rest heute durch die Enklave Horn dargestellt wird. Arbon wurde durch Akt des bischöflichen Grundherrn zum Markte und bischöfliches Landstädtchen. Um das Kloster in St. Gallen selbst aber sammelte sich eine rührige Bürgerschaft, eine Klosterstadt entstand um die Klostergründung an der Steinach als dem wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Mittelpunkte und dem Wallfahrtsorte vieler wegen der Grabstätten St. Gallus und Othmars. Nachdem sich die beiden Grundherrschaften im Gebiete von Egnach und Berg endgültig abgegrenzt hatten, blieb Arbon das Bischofsstädtchen und Rorschach der Hof, der auf dem Wege war, äbtisches Landstädtchen zu werden.

In der Gerichtsgemeinde Rorschach, wozu auch der Rorschacherberg gehörte, übte seit den ältesten Zeiten, wie bereits gesagt, das Kloster die niederen Gerichtsbefugnisse aus; eine Gerichtsbarkeit der Ministerialen von Rorschach ist in den vorhandenen Urkunden nicht nachweisbar, für Martensee galt eine beschränkte. Die hohe Gerichtsbarkeit, vorunter in erster Linie der Bann über das Blut verstanden wurde, war nach alamanischer Rechtsauffassung königliche Gewalt, die dem Gaugrafen als Vorrecht übertragen wurde und von ihm nicht weiter verliehen werden konnte. Mit dem Zusammenbruch der Gauverfassung ging, was Inhalt der Immunitätsrechte war, mit allen Hoheitsrechten an den Vogt als Mittelperson über, der von der Mitte des 10. Jahrhunderts an als Vertreter der königlichen Autorität und Klosterbeamter waltete. Daraus bildete sich die Reichsvogtei, welcher neben hoher richterlicher Gewalt auch das Recht einer Steuererhebung zustand. Infolge der sich ausbildenden Lehensverfassung wurde die Vogtei pfandweise auch für einzelne Gebiete ausgeliehen, so auch die Vogtei über die Reichshöfe Rorschach, Tübach und Muolen. Diese Vogteien gingen von König Ludwig an die Freien von Bürglen über und 1351 mit Vorbehalt des Wiederlösungsrechtes um 145 Mark Silber an Hermann von Breitenlandenberg, dann erbsweise an die Schenken von Castell. Im Jahre 1379 erwarb Abt Kuno von St. Gallen von König Menzel das wichtige Privileg der Rücklösung an das Kloster, das sich Abt Ulrich Rösch durch Kaiser Friedrich III. erneuern ließ. Er nahm dann auch die drei Reichshöfe kraft eines kaiserlichen Gebotsbriefes den Schenken von Castell zu Handen des Klosters ab und belehnte im Jahre 1466 mit Einwilligung des Kaisers Hans Michpalmer von Lindau mit der Dogtsgewalt, und der Öffnung des Reichshofes vom 2. Oktober 1469 fügte er den Passus ein: „Item die vogty zu Rorschach ist ains Herrn und sins gothus zu St. Gallen von des richs wegen.“

Noch einmal erschien dem in seiner halbstädtischen

Entwicklung stehen gebliebenen Reichshofe ein tatkräftiger Förderer zu erstehen, Abt Ulrich Rösch, durch dessen Klosterverlegung Rorschach unbestreitbar zum wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Zentrum geworden wäre. In Erwartung besonderer Vorteile stellte sich die Gemeinde Rorschach trotz früherer Streitigkeiten wegen mancherlei Beschwerden anfänglich offen auf Seite des Abtes. Der Ausgang des St. Gallerkrieges brachte aber nur den Eidgenossen Vorteile, und die Eidgenossen waren in dieser Zeit, da ihnen eine Herrenrolle zugeteilt wurde, nicht geneigt, als besondere Beschützer kleiner aufstrebender Gemeinwesen einzutreten. Die nachfolgende Reformation und Gegenreformation nahm das Sinnen und Denken der Bürger in anderer Weise in Anspruch, und so verblieb der Reichshof Rorschach, was er inzwischen geworden war, eine mittelalterliche Verwaltungsgemeinde.

2. Die Verwaltungsgemeinde des späten Mittelalters.

Das 14. und 15., zum Teil auch das 16. Jahrhundert sind die Zeiten des städtischen Aufschwunges, der aber seine Entstehung nicht mehr aus dem Willen eines Herrn nahm, sondern Erfolg der aufstrebenden, hablichen, freien Bürgerschaft war. Das Stadtrecht des Mittelalters bedeutete ein Programm, ein System, ähnlich wie heute der Ausdruck Verfassung. Hatte ein Ort Stadtrecht erhalten, so war er mit einem gewissen Minimum von Freiheiten ausgerüstet, auf Grund dessen er sich weiter entwickeln konnte. Der Inhalt der Stadtrechte war im Einzelnen verschieden. Die Begünstigungen bezogen sich bald auf das Marktrecht, die Zollbefreiung für den Marktbesucher, Steuerfreiheit, Überlassung von Hofstätten zum Baue der Häuser und damit der Einbürgerung nach dem Willen der Bürgerschaft, bald auf das Misssprachrecht von bürgerlich gerichtlichen Instanzen neben denen des Oberherrn, also einer gesonderten Rechtspflege, separaten Verordnungen über den Marktfrieden und über die Bußen, bald auf privatrechtliche Bestimmungen, die sich aus dem Verhältnisse der Bürgerschaft unter sich und aus dem Markt-, Handels- und Handwerksverkehr ergaben und sich nicht bloß dem städtischen Herrn gegenüber als notwendig erwiesen hatten. Den Städten mit entwickeltem Stadtrecht war Autonomie zugesichert. In diesen Gemeinwesen sprachen eigene Gerichte in unabhängiger Weise Recht. Ihre Satzungen bezogen sich auf alle möglichen Dinge der Rechtsordnung.

Im Reichshofe galt ein Hofrecht, das für alle innerhalb des Etters angesessenen Hofgenossen Überreste aus der alten Markgenossenschaft gerettet hatte, aber auch mit allerlei Klauseln einer erstarrten Entwicklung durchsetzt war. Der Zuzug Fremder war erschwert, um nicht die Nutzungen der Hofgenossen schmälern zu lassen, die Ansiedelung außerhalb des Etters in den meisten Fällen bei Verlust der Hof- oder Bürgerrechte

verboten. Deshalb blieb das Bild des Hofes bis 1794, wie unsere Stiche zeigen, ja noch bis in die fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts beinahe unverändert. Die Häuser bildeten eine Kette, die nur von den Wegen und Gäßchen unterbrochen wurde, die ins Feld führten und allenfalls an den See, „die offen sin und bliben, damit menklich an selbigem Ort noch nottuft möge faren, riten und gan, ... damit ain from aine gelten mit Wasser haruf tragen möge.“ „Item nitslich dem undern tor bin der schmitten da sol es glicher gestalt wie obnen im dorf durch nider uf allen bläzen und vor allen Hüfern bis in die dachtrof die strassen gerumpt sin und nit verlet werden, jedoch mit dem brenholz wie vorstat gehandelt werden, damit es allweg in 14 tagen ufgesegt werden sölle.“ — „und vor den Fenstern soll nit mer dan ain anfache schiterig gemacht werden, damit die welt da wandlen.“ So stellten die Offnung von 1469 und die Megordnung von 1534 die Baulinien innerhalb des Etters ohne Zirkel und Winkel fest. Jeder Hofmann rückte mit seinem Häuschen neugierig an Markt und Gasse, in ein stets wechselndes Gassenbild. Der Dorfhirt bläst und kehrt mit seiner Herde heim. — In der Mitte der Straße die plätschernden Brunnen, schwatzende Frauen, tränkendes Vieh. Auf den Dorfplätzen die tummelnde Jugend. Dorffriede!

In Kürze nur führen wir noch einige hofrechtliche Bestimmungen an, die damals teils Erleichterungen, teils Beschwerden bedeuteten: Den freien Zug, „und ist der fry zug also fry, das der, so also ziehen wil, mag sinen blunder uffladen und die tiechsel keran, hinwetz in welche richstatt oder richshof er ziehen will“; das Schenk- und Mirterecht der eingessenen Hofleute (1494); Befreiung von Geläß¹⁾, von Gewandfall²⁾, Erb- und Erbschaft³⁾; den bösen Pfennig⁴⁾; die Hofstattengfennigpflicht. „Item allen grempel⁵⁾, wie der namen hat, der sol von niemand geprucht werden, denn allein von hosflüten, ußgenommen die mochen- und jahrmarkt, die sölten mengklichen fry sin, wie von alterhar“, u. s. f. Anfangs galt der Ammann

¹⁾ Abgabe von 10 vom 100 im Todfall.

²⁾ Das beste Kleid des Verblichenen.

³⁾ Verbot des Testierens bis zur Tilgung der Ansprüche des Landesherrn.

⁴⁾ Umgeld auf Ausschank von Wein und Most.

⁵⁾ Kleinhandel.

nur als äbtische Amtsperson; bald betrachtete man ihn in dem nicht gefügsamen Reichshofe bei verschiedenen Gelegenheiten auch als den Vertreter des Volkes. Doch waren die Volksrechte noch recht zwerghafte Dinger, wie z. B. die Vorschriften zur Amtsbesetzung aus dem Jahre 1703 beweisen. „Nachmittag versamblt sich die gemeindt gegen zwei. Es sollen alle erscheinen, die 14 Jahr alt und darob auf dem platz vor dem Kaufhaus. — Die h. h. Decanus oeconomus, aula praefectus, praefectus Rosacenus und andere Pfalzräte versamblen sich auf dem Leünven. Von dannen treten sye hin und sollte der aula praefecty die proposition thuen, allein dißmal hat es gethan der Baro à Thurn' deß Inhalts: Ehrenveste insonders getrüwe liebe deß hl. römischen Reichshof genoßen. Es ist ein rechtsregel, der tag gibt dem menschen zu verstehn, was er zu tun oder zu lassen. Heunt ist der erste may, dießer gibt zu verstehn, was obhandten, namenlich c.c. so dann nach altem Brauch seynd hier gegenwärtig hochobrigt. Gemaltheitere c.c. geben euch gewalt vorzuschlagen 3 ehrliche männer zu der ammanstell, 3 andere zu der weibelstell und wird hernach geschehen, was recht ist. III^o Auf das hin treten die hh. commissary ab, steigen auf das Kaufhaus, der ammann aber unten auf einen stuhl,

repetiert die gethane proposition, bedankt sich wegen der liebe und ehr und macht die umbfrag an die eltere, er selbsten aber gibt zuvor sein votum, nach dießer umfrag macht er daß mehr und erstlich für ammann, hernach für waybell, drittens für zwei ausschuß, so die vorgeschlagenen einer obrigkeit präsentieren sollen. IV^o Diße stehen ab und consultieren die hh. commissary erstlich über diße beide vorschlägt und confirmieren den ammann und waybell vor dem volk. Diße gehen auf das Kaufhaus. V^o Der Amman wird angefragt, wer nach ihm solle berufen werden; steht frei, einen auf den 2 vorgeschlagenen ammann oder ein andern zu berufen. Jedoch werden ordinare die zwei vorgeschlagenen berufen und also fortan bis auf 13.“ Nach beendigter Wahl „ist ein köstliches convivium, darzu die hh. räth, amman, richter, waybell, fleisch- und brodtschäfer, item die clerisey und die hh. Diener zugelassen werden. Die kosten gehen auf dem buoßenambt. NB. Gehet ein schönes darauf.“ — Eine demokratische Flussfassung brach sich erst am



Rathaus in Rorschach.

Ende des 18. Jahrhunderts Bahn. Im Wesentlichen bildete die Gemeinde oder Hauptmannschaft einen Verwaltungskreis für die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit, des Mannschaftsrechtes und der Oekonomie des Landesherrn.

Einen wesentlichen Aufschwung verdankte Rorschach der durch Abt Bernhard anfangs des 17. Jahrhunderts mit vielen Opfern eingeführten Leinwandindustrie, die er in die Hände tüchtiger Kaufleute legte. So kam der Ort zu steigender Bedeutung und zu Wohlstand, die dem Hofe und Markte auch außerhalb der Gotteshauslandschaft Ansehen eines Städtchens verschafften. Dies kam durch die Einführung eines eigenen Hofsiegels mit Stadtkrone zum Ausdrucke. Das Siegel wurde zur Differenzierung von



Altes Hofsiegel mit Krone.



Sigillum opidi Rosacensis.
Siegel aus dem Jahre 1689.

Pässen und Postzetteln durchreisender Personen und Kaufmannswaren benutzt. Der Hofmeister aber klagte gegen einen derartigen Mißbrauch eines Hofsiegels, das „ohne vorwissen der Obrigkeit gemacht worden“, worauf auf Ansuchen von Ammann und Gericht nur gestattet wurde, die Siegelgebühr von durchgehenden Personen, nicht aber für Kaufmannsgüter zu erheben. (1680 Okt. 31.)

3. Die Gemeinde des modernen Staates.

a. Uebergang.

Nach der französischen Revolution trat eine entschiedene Wendung ein. Die Helvetik mit der einen Zentralgewalt schob alle alten wirtschaftlichen und politischen Formen auf die Seite. Unfähige Kriegswirren störten den Ausbau dieser Verfassung. Die Mediation von 1803 verband alte und neue Ideen, schuf die Grundlinien des modernen schweizerischen Staates, des Kantons St. Gallen und seiner Gemeinden. Die heutige Gemeindeorganisation ruht im wesentlichen immer noch auf dem Gemeindegesetz von 1803. Darin kommt zum erstenmale die Autonomie der Gemeinde, die Selbstverwaltung, zum Ausdrucke. Die zentralistische Helvetik konnte noch keine vom Volke ernannten Gemeindebeamte. Die ganze Gemeindeverwaltung lag in den Händen eines gefügigen Agenten, der mit Unterstützung von zwei Gehilfen an der Spitze der Gemeinde stand. In Ror-

schach bekleidete Bürger Leopold Canter diese Stelle. Doch schnell zeigte sich auch in Rorschach wie anderswo die Unmöglichkeit, eigenartig entwickelte Gemeinwesen auf so einfache Art durch willige Werkzeuge einer zentralistischen Gewalt zu leiten.

Zunächst amtierten die alten Dorfvorsteher, Richter, weiter und dann ernannte man aus eigenem Antriebe eine sog. Munizipalität, von der in der Verfassung nichts stand. Eine eigentliche Gemeindeverfassung war gar nicht vorgesehen. Bürger Metzler fungierte als Gemeindepräsident. Der schwankende Rechtszustand dauerte bis 1803. Da erschien das Gesetz über Organisation der Gemeinderäte. Es schuf die politische Gemeinde, welcher wenigstens 1000 Einwohner angehören mußten. Für Pfarreien, wo die Bevölkerung geringer an Zahl war, konnten Umteilungen stattfinden. Die Festsetzung der politischen Gemeinden blieb dem kleinen Rate überlassen. Alle stimmberechtigten Bürger mußten jährlich wenigstens einmal zur Bürgerversammlung einberufen werden. Die Gemeindeammänner wurden Vollziehungsbeamte des Kleinen Rates, aber die Wahl verblieb vollständig dem Volke. Den Gemeinderäten, die alle zwei Jahre zum dritten Teil neu gewählt werden mußten, überband das Gesetz das Dormundschaftswesen, Aufnahme der Hypothekarschätzungen. Den Gemeinden selbst wurden vermehrte Armenfürsorge und Verbesserung des Schulwesens als weitere Aufgaben zugewiesen.

Auf Grund der neuen Verfassung wurde der Kanton in 8 Distrikte eingeteilt und diese zusammen wieder in 44 Kreise, die alle mit Ausnahme von St. Gallen aus mehreren Gemeinden gebildet waren. Infolge von Einsprachen und ähnlichen Gründen wurde die Zahl schon in der Zeit vom Juni bis August von 74 auf 82 erhöht. Zu den Reklamanten gehörte auch Rorschach. Der Regierungsrat hatte die Vereinigung mit Rorschacherberg wohl in der richtigen Erkenntnis vorgenommen, daß die beiden Gemeinden eine geographische und wirtschaftliche Einheit bildeten, bisher zugleich Glieder derselben Kirch- und Schulgemeinde waren, insofern man von einer Schulgemeinde vor 1798 reden kann. Dreizehn Jahre lang kam der Verschmelzungsgedanke in Rorschacherberg nicht zur Ruhe und zeitigte 1816 eine neue Eingabe des Gemeinderates von Rorschacherberg an den Kleinen Rat, abgefaßt von Müller-Friedberg, Sohn, Regierungsadvokat (3. Aug. 1816). Zur Begründung wurde neben den gleichartigen Kirchen-, Schul-, Gerichts- und Marktinteressen angeführt, daß Rorschacherberg nicht kräftig genug sei, ein eigenes Gemeinwesen zu bilden, da es statt der 1000 Einwohner, wie das Gesetz es verlange, nur 700 mit einem Steuerkapital von 55000 fl. zähle. Auch fehlten geschäftskundige Männer. Rorschach dagegen sei bloß auf den Strand angewiesen, von seinen Gemeinedegütern im Rorschacherberge getrennt, und eine Gemeinde ohne Grund und Boden könne nicht bestehen. Die Bittsteller verpflichteten

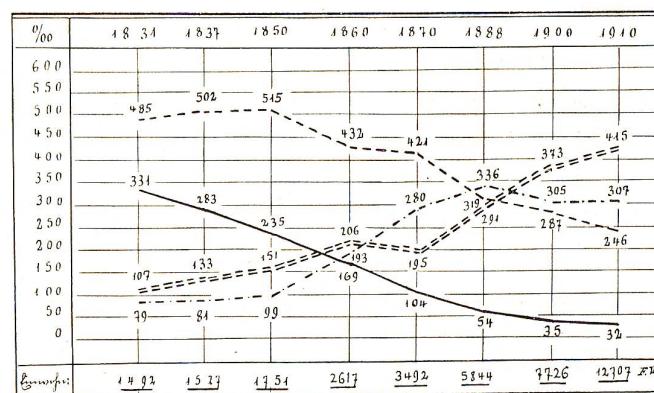
sich, sich jede Bestimmung gefallen zu lassen. Der Ammann solle für ewige Zeiten der Bürgerschaft von Rorschach ausschließlich angehören, der Berg werde sich mit zwei Vertretern begnügen und alle aufgelaufenen Schulden selbst bezahlen. Die Rorschacher Gemeindebehörde hingegen berief sich auf die vielen Streitigkeiten während früheren Jahren, auf die alten Spruchbriefe, wonach der Reichshof Rorschach wohl mit den 5 Hauptmannschaften Rorschacherberg, Altenrhein, Tübach, Eggertsriet und Grub dem Rorschachergerichte zugeteilt, mit Rorschacherberg aber nie eine Hauptmannschaft gebildet habe und von der äbtischen Regierung stets bei eigenen Rechten erkannt worden sei und auch seine eigenen Gemeindegüter besitze. Diesem Widerstreben fügte sich die Regierung, und es erfolgte die Ausmarchierung des Gemeindeterritoriums wie sie, abgesehen von einigen kleinen Grenzregulierungen, heute noch besteht.

b) Aufstieg.

In der voreisenbahnlchen Zeit bewegte sich aller Fuhrwerkverkehr auf der einzigen Reichsstraße, die von Goldach her zum Marktplatz, über den Hengart und die heutige Promenadenstraße nach Rheineck führte. Im Steintal stand der Zöllner am Schlagbaum und erhob von Rad und Kind den Zoll. Wer nicht ein Rößlein sein eigen nannte, wartete noch im Jahre 1850 beim Gasthofe zur Krone auf die Postkutsche, die zwei Hin- und Rückfahrten in der Richtung St. Gallen-Chur besorgte. Die Bündnerstadt konnte aber nur mit einmaligem Uebernachten erreicht werden. Der bäuerliche Dorfverkehr ging über unzählige Feldwege zu den Acker, Wiesen und Mäldern und durch die engen Gäßchen hinunter an den See, dessen Wellen überall an die Gärten und Hoffstatten schlugen, die nördlich von der Hauptstraße lagen. 1843 ersetzte der Staat den Feldweg in die Seegüter durch die Straße nach Staad. Die Gemeinde unterhielt nur die öffentlichen Plätze. Man entfernte allmählich auch die Brunnen, die noch in der Mitte der Hauptstraße standen (Engelapotheke, Pfarrhaus) und die Tore beim heutigen Hafenbahnhofe und Kaufhause Brann. Die unzähligen Privatwege blieben Saché der Anstößer, störten mit ihren vielen Servituten vielfach die gutnachbarliche Liebe und Freundschaft. Die Gemeindestrafen wurden erst mit der baulichen Entwicklung ein Bedürfnis.

Den ersten Impuls brachte hiezu die Zeit der Lokomotive, die mit ihrem Schienenstrange alle Hindernisse durchschnitt und die Handels- und Verkehrsinteressen neu belebte. Unter den Schweizerischen Politikern war Gallus Jakob Baumgartner einer der ersten, der die neue Zeit erkannte, weitgehende Eisenbahnstudien in Belgien machte, eine bündnerische Alpenbahn befürwortete und für die Linie St. Gallen-Chur arbeitete. Als Anerkennung für diese Verdienste erteilte die Gemeinde Rorschach ihm und seiner Familie das Ehrenbürgerrecht (1856). Wohl hatte der Bund

durch die Verfassung von 1848 sich einen ganz neuen Pflichtenkreis geschaffen, wozu auch die Förderung von Handel und Verkehr gehörten. In der Zeit der Eisenbahnbauten beschränkte er sich fast ganz auf die Erteilung der Konzession. Einmal fehlten die Finanzen, dann aber ahnte wohl niemand die volle Bedeutung der Schienenwege für die kommende Entwicklung unseres Vaterlandes. So blieb alle Initiative den Privatgesellschaften überlassen, die sich, soweit ihre Interessen nicht verletzt wurden, den lokalen Bedürfnissen anpaßten. Die 90er Jahre des letzten Jahrhunderts brachten dann die Verstaatlichung der Eisenbahnen und damit eine eidgenössische Eisenbahnpolitik (1896 Eisenbahnrechnungsgesetz, 1898 Eisenbahnankauf). Wie überall wurde auch in Rorschach zuerst die Bahnhoffrage akut. Im Mittelpunkte des damaligen Erwerbslebens standen Hafen und Kornhaus. Die Experten sprachen sich 1851 ausdrücklich für eine neue Hafenbaute und Bahnhofsanlage östlich des Dorfes aus, riefen aber damit dem lebhaftesten Proteste der Rorschacher, die die Vergrößerung des alten Hafens anstrebten. Ebenso tapfer mehrte sich die Rorschacher Behörde für die Einführung der ehemaligen N. O. B. von der Seeseite her, nachdem bereits eine Flügelbahn den Verkehr zwischen Hafen und neuem Bahnhofe besorgte. Mit den Erfolgen der Rorschacher Eisenbahnpolitik fanden sich beide Teile ab, der neue Bahnhof verblieb im Sinne der Experten und der Hafen nach dem Munsche der Rorschacher, wo er immer war. (!) Am 25. März 1856 wurde die Strecke Winterthur-St. Gallen dem Betriebe übergeben, und bereits im Oktober desselben Jahres klangen zu Ror die Glocken, donnerten zur Festesfeier die Kanonen. Man hoffte auf eine Aera wirtschaftlichen Glücks. Beim Beginne des Bahnbetriebes erstellte man eine Bretterhütte zur Unterbringung der Werkzeuge. Anlässlich der Betriebseröffnung wurde sie zum provisorischen Bahnhofe umgebaut, und jene kohlenge schwärzten Schuppen blieben dann dank der D. S. B.



Bevölkerungsbewegung zu Rorschach im 19. Jahrhundert.

— Ausländer.
— Ortsbürger.

- - - - St. Galler Kantonsangehörige.
- - - - - Angehörige anderer Kantone.

selig noch weitere 35 Jahre stehen, bis sie 1893 einem neuen Aufnahmegebäude weichen mußten. 1869 fuhr die Bahn zum erstenmal nach Romanshorn (15. Okt.).

Des Postillons Reiselieder verstummen vor der hastiger pulsierenden Zeit. Die Errichtung der Maschinenwerkstätte, in der 150 Arbeiter beschäftigt wurden, und die vermehrte Verkehrsgelegenheit leiteten eine Bevölkerungsbewegung und damit verbundene Bauaktivität ein. 1859–60 erstanden die Quartiere an der Blumen-, Simon-, Tell-, Halden- und Schulstraße und in der untern Hub, die Häuser beim Bodan und südlich der Thurgauerstraße bis zum Badhof, Neubauten an der St. Gallerstraße vom „Landhaus“ weg, im Kurgarten und Gut, das Quartier am Garibaldi-berg. 1883 folgten die Erstellung der Signalstraße,

bis zum Bäumlistorkel, die Verbreiterung der Löwenstraße, 1892 die Verlängerung der Kirchstraße von der Schmittenbrücke bis zum alten Maisenhause. Damit hatte eine neue Zeit die alten Hofstettern Grenzen durchbrochen. Die Ende der 80er Jahre blühende Baumwoll-industrie durchsetzte das behagliche alte Bürgertum des einstigen Reichshofes vollends mit neuen Elementen, die auch neue Bedürfnisse mit sich brachten.

Die Rübrigkeit und Mannigfaltigkeit des vergrößerten Gemeinwesens dokumentieren die Ergebnisse der Betriebszählung aus dem Jahre 1905:

Jahr 1905 — Einwohnerzahl 9140	Gefamizahl der Betriebe	Von den Betrieben		Beschäftigte Personen			Jahr 1905 — Einwohnerzahl 9140	Gefamizahl der Betriebe	Von den Betrieben		Beschäftigte Personen		
		Einzelbetr.	mit Gehüfen	Männl <h>h</h>	Weibl <h>h</h>	Total			Einzelbetr.	mit Gehüfen	Männl <h>h</h>	Weibl <h>h</h>	Total
A. Gewinnung der Naturerzeugnisse.													
a) Ausbeutung der Erdrinde . . .	1		1	15		15							
b) Landwirtschaft, Viehzucht, Gartenbau	25	2	23	62	12	74							
c) Forstwirtschaft, Fischerei	4	1	3	19	1	20							
B. Veredlung der Natur und Arbeitserzeugnisse.													
a) Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln	55	5	50	712	60	277							
b) Herstellung v. Kleidung u. Putz	210	138	72	132	259	391							
c) „ „ Baustoff. u. Bauten	117	23	94	1298	17	1315							
d) „ „ Gespinten, Ge- weben und ihre Veredlung . .	528	470	58	541	1468	2009							
e) Metallverarbeitung, Maschinen u. Werkzeugherstellung, elektr. Installation	27	9	18	251	6	257							
f) Dervielfältigung v. Schrift, Zeich- nung, Herstellung von Büchern und Papierarbeiten	13	3	10	52	13	65							
C. Handel.													
a) mit Rohprodukten, Baumaterial	18	6	12	79	4	83							
b) „ landwirtschaftl. Artikeln . .	2	1	1	1	1	2							
Uebertrag	1000	658	342	2667	1841	4508							
Uebertrag													
c) mit Stein-, Ton- u. Glaswaren, Metallen, Maschinen, Transport=	17		6	11	23	15	38						
artikeln und Instrumenten . . .													
d) mit Holz-, Leder-, Kaufschick=	11		2	9	10	12	22						
und Papierwaren													
e) Buch-, Kunst-, Musikalienhdlg.	3		1	2	5	2	7						
f) mit Konfektionsart., Tuchwaren	28		7	21	32	42	74						
g) „ Lebensmitteln	70		28	42	53	69	122						
h) „ Getränken	15		9	6	16	6	22						
i) „ Tabak und Zigarren . . .	6		1	5	3	7	10						
k) „ Drogenwaren	3		1	2	4	1	5						
l) „ Abfällen	3		1	2	6	2	8						
m) Trödlerhandel	5		4	1	3	3	6						
n) Bankwesen	3		2	1	10	2	12						
o) Versicherungswesen	2		2	—	2	—	2						
p) Vermittlungswesen	12		7	5	9	5	14						
q) Gaithof, Pensionen, Wirtschaften	117		4	113	99	317	416						
D. Derkehr	23		2	21	817	13	830						
E. Öffentliche Verwaltung, Rechtspflege, Wissenschaft, Künste	47		31	16	58	21	79						
	1365		766	599	3817	2358	6175						

Der gestiegerte Verkehr und der gegen Ende der 80er Jahre beginnende Aufschwung in industrieller Tätigkeit verwandelten das ehemals vorwiegend bäuerliche Gemeinwesen in eine große Industriegemeinde, die mit der Ablösung ihres wirtschaftlichen Charakters und Zunahme der Bevölkerung vor die großen Aufgaben der neuzeitlichen Stadt auf dem Gebiete der Erziehung, der kommunalen Wohlfahrtseinrichtungen, der polizeilichen Maßnahmen, im Finanzhaushalte, in den angegliederten Betrieben und der Sozialwirtschaft gestellt wurde. Wenn sich unser tausendjähriges Gemeinwesen nun

durch die neue Gemeindeverfassung auch formell in die Reihe der Städte stellt, so darf unser Stolz nicht darin liegen, gleich vielen Städtern des Mittelalters erhobenen Hauptes auf dem Bürgersteige zu gehen, es muß unsere vermehrte Sorge sein, uns auch nach „spann, mißhellung und irprung“ immer wieder im guten Willen einig finden zu lassen, gemeinsame Angelegenheiten zu gemeinsamer Wohlfahrt zu lösen. Dann ist unsere Stadt ein lebendiges Glied jener großen demokratischen Gemeinschaft, die wir die Schweiz, unser Vaterland, nennen.



Neues Amtssigill.

Buch- und Kunstdruckerei E. L  pfe-Benz, Rorschach

Signalstrasse No. 7 und 7a

Postcheck No. IX 637

Telephon No. 391

Posttaxen.

a) Schweiz.

Briefe		Postkarten		Warenmuster		Geschäfts-papiere		Nachn.-Gebühr Höchstbetrag Fr. 1000		Expressbestellgebühr für Aufzahmekupfi-Schein Rückchein für ein- geschrieb. Sendungen																				
Lokal- kreis 10 km	Weiter	Einfache	Doppelte	Bis 50 Gr.	51—250 Gr.	251—500 Gr.	Abonn. Drucksachen (aus Bibl.) bis 2 kg.	Einschreibengebühr	bis 10 Fr.	10 Rp.	üb. 10—20 Fr.	20 Rp.	üb. 20—30 Fr.	30 Rp.	üb. 30—40 Fr.	40 Rp.	üb. 40—50 Fr.	Rp.												
Bis 250 Gr.	Bis 250 Gr.																													
Frankiert																														

b) Ausland.

Für die ersten 20 Gr.		Waren- muster	Geschäfts- papiere	im Orts- bestellz.																									
Frankiert	10	20	je 50 Gr.	je 5 Gr.																									
v. Tarif 25			Minim.	10	50	25																							
für je weitere 20 Gr. 15			Drucks.		5																								
Unfrankiert			je		Min.																								
v. Tarif dp. Taxe			50 Gr.	5	25																								

Briefe im Grenzkreis (30 km in direkter Linie) für jeden Gewichtssatz von 20 Gr. mit Deutschland, Oesterreich und Frankreich frankiert 15 Rp.

c) Wertbriefe und Wertschachteln nach dem Auslande.

Anm. Infolge Kriegszustand ist der Verkehr nach einigen Ländern z. Z. gesperrt. Auskünfte erteilen die Poststellen.

Einzugsmandate. Zulässig im Innern der Schweiz und im Verkehr mit Algerien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Aegypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederland, Niederländisch-Indien, Norwegen, Portugal, Rumäniens, Schweden, Serbien, Oesterreich-Ungarn, Tunesien bis zu 1000 Fr. Zur Zeit ausgeschlossen nach Aegypten, Belgien, Portugal, Rumäniens, Serbien, Ungarn und Türkei.

Taxen: Schweiz und Ausland wie für eingeschriebene Briefe. Höchstgewicht im inländischen Verkehr 250 Gr., nach dem Ausland unbeschränkt.

Pakete		Postanweisungen	
Land		Gewicht	Zolldeklar.
		Kg.	Zahl
Schweiz:			
1/2		30	
2 1/2		40	
5		60	
10		120	
15		180	
			Höchstbetrag Fr. 1000

Für Pakete über 15 Kg. wird d. Taxe nach d. Entfernung berechnet.

Postcheck- und Giroverkehr.

Die Gebühren betragen:

a) bei Einzahlungen:

für Beträge bis 20 Fr. 5 Rp.
" " über 20 bis 100 Fr. 10 "

" " 100 " 200 " 15 "

und so fort 5 Rp. mehr für je 100 Fr. oder einen Teil von 100 Fr. (für jede Einzahlung)

b) für Auszahlungen:

bei jeder Rückzahlung am Schalter der Checkbureaux

für Beträge bis 100 Fr. 5 Rp.

" " über 100 bis 1000 Fr. 10 "

" " über 1000 bis 20000 Fr. 15 "

und so fort 5 Rp. mehr für je 1000 Fr. oder einen Teil von 1000 Fr., bei Anweisungen auf Poststellen 10 Rp. für jede Auszahlung, zuzüglich die Gebühr, welche für Rückzahlungen am Schalter der Checkbureaux erhoben wird.

Postcheck- und Girorechnungen werden jeder Person, Firma oder Amtsstelle, desgleichen jedem Personenverbande auf Grund eines schriftlichen Gesuches, das an eine Poststelle, an das Checkbureau oder an die Kreispostdirektion zu richten ist, eröffnet.

Die Rechnung wird in der Regel bei dem Checkbureau geführt, in dessen Bezirk der Inhaber seinen Wohnsitz oder seine geschäftliche Niederlassung hat. Auf Verlangen können auch je eine Privatrechnung und eine Geschäftsrechnung, sowie für Zweiggeschäfte oder mehrere geschäftliche Niederlassungen mehrere Postcheckrechnungen bewilligt werden. Die Postcheck- und Girorechnung wird nach Bewilligung des Gesuches eröffnet, sobald die Stammeinlage geleistet ist. Die letztere beträgt einheitlich Fr. 50.

Telegraphen-Tarif.

1. Schweiz.

Worte	Taxe	Worte	Taxe	Worte	Taxe	Worte	Taxe
Worte	Rp.	Worte	Rp.	Worte	Rp.	Worte	Rp.
3—4	40	13—14	65	23—24	90	33—34	115
5—6	45	15—16	70	25—26	95	35—36	120
7—8	50	17—18	75	27—28	100	37—38	125
9—10	55	19—20	80	29—30	105	39—40	130
11—12	60	21—22	85	31—32	110		

2. Die übrigen Länder des europäischen Taxsystems.

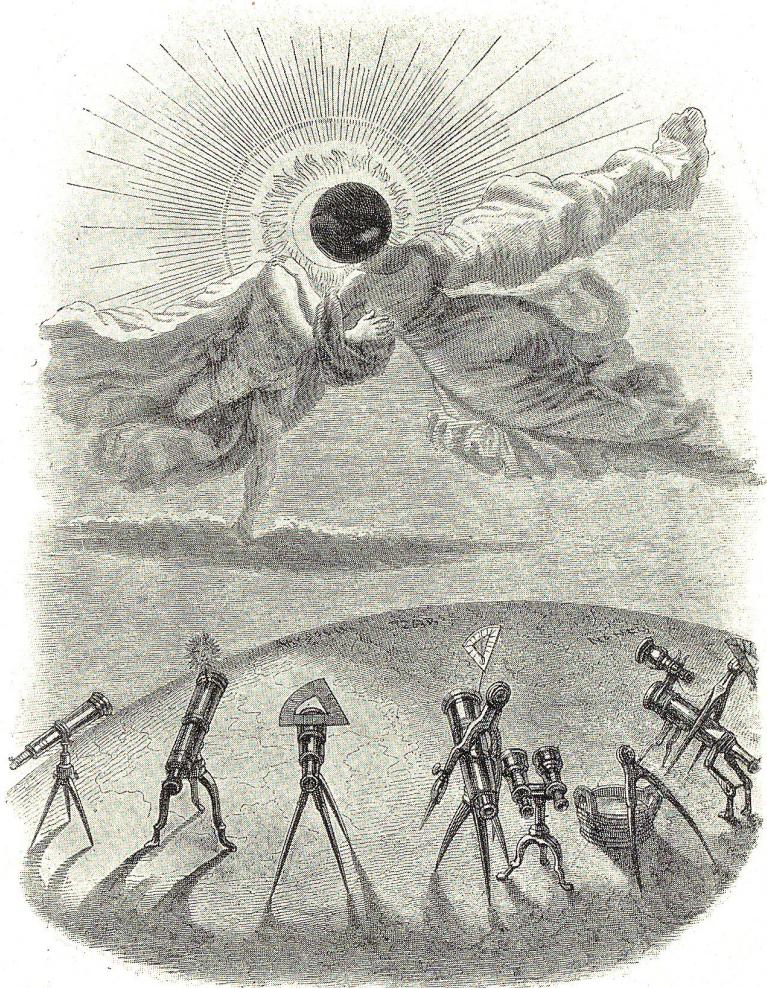
Die Taxe setzt sich zusammen aus einer Grundtaxe von 50 Rp. und der hier angegebenen Worttaxe.

	Rp.		Rp.
Albanien *	34	Marocco	30-62
Azoren	85	Montenegro	19-57
Belgien*	16,5	Nederland	16,-
Bosnien-Herzegowina	16,5	" v. Frankr.-Engl.	39
Bulgarien	20	Norwegen	27
Canarische Inseln	41	Oesterreich-Ungarn: Liechtenstein*, Tyrol*, Vorarlberg*	06
Cyprn	46	Die übrigen Bureaux	
Dänemark	16,5	Oesterr.-Ungarns	10
" via Frankr.	24	Portugal	24
Deutschland	10	Rumäniens *	16,-
Faröe	55	Russland:	
Frankreich nebst Korsika,		europäisch u. asiatisch,	
Andorra und Monaco	10	Kaukasus und Trans-	
Algier und Tunis	20	Kaspien	38-71
Gibraltar	24	Schweden	20
Griech. Inseln	50	" v. Frankr.-Fano	27,-
Griechenland	23,5-46	" v. Frankr.-Engl.	51,5
Grossbritannien	24,5	Serben *	28-53
Island	75	Spanien	20
Italien:		" via Italien	60
Grenzrayon	10	Spitzbergen	127
Die übrigen Bureaux	12,5	Türkei	46
Kreta	50	Tripolis	65
Luxemburg	16,5		
Lybien	65	* Vorläufig unzulässig.	
Malta	34		

Bankkurse.

Zur Erinnerung an die abnormalen Kursverhältnisse am 13. Mai 1919.

	Ankauf	Verkauf
London	telegr. Auszahlg.	23.37
New-York	do.	4.96
Holland	do.	198.50
Deutschland	do.	36.—
Italien	do.	64.20
Frankreich	do.	79.95
Oesterreich	do.	20.40
		23.45
		5.—
		199.—
		37.50
		64.80
		81.50
		20.90



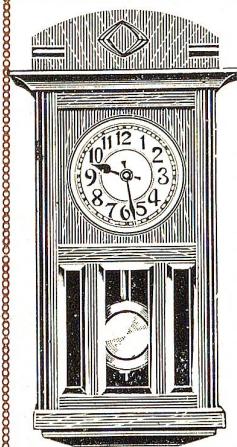
DEN LESERN DER SCHREIBMAPPE EMPFIEHLT SICH
W.WALZ-S^TGALLEN
OPTISCHE WERKSTÄTTE
MULTERGASSE 27

Rud. Steiger :: Buch- und Kunsthandlung

Papelerie - Musikalien - Bureau-Artikel - Gediegene Büchermärkte

Gegenüber der Post, beim Hafenbahnhof Rorschach Telefon No. 476 - Postcheck-Konto 276

Geschäftsbücher u. Schreibwaren - Hauswirtschaftliche, technische und Geschenk-Literatur - Jugendbücher, Bilderbücher u. Spiele
Instrumente, Saiten und Bestandteile



Bruderer-Weber

◦ Uhrmacher ◦

Rorschach, Hauptstr. 50
Gegründet 1896
Telefon 357



Uhlen, Bijouterie
Optik

J. SUM

ROLLADEN-FABRIK

RORSCHACH
Telefon 268



Stahlwellblech- u. Holzrolladen
Rolljalousien, Rollschutzwände
Zugjalousien, Schaffendecken
Jalousieladen

Neugasse
No. 6

Spezial-Damenfrisiersalon O. Isensee

Telefon
247

Kopfwaschen, Frisieren, Ondulation; Manicure, Kopf- und Gesichts-Massagen, Haararbeiten,
Reparaturen, Färben und Wasserondulation. — Ausführung in nur bester Qualität.
Gute und billige Bezugsquelle für Parfumerien und Toilettenartikel.

Decken Sie Ihren Bedarf

in

Damen- und Mädchen-Konfektion
Damen- und Herren-Kleiderstoffen
Baumwollwaren und Seidenstoffen
Cocosläufer und Peluchevorlagen

bei der sehr leistungsfähigen Firma

Theodor Federer & Cie.

Hafenplatz :: Rorschach

Wilh. Pfleiderer-Rüst

Dekorations- und Flachmalerei

Buchstrasse / ob der Traube
Telefon 415



*Empfehle mich für sämtliche in mein
Fach einschlagende Arbeiten
bei solider, fachgemässer
Bedienung.*



Rorschacher Schirmfabrik M. Schey

zum Kettenhaus — Hauptstrasse

Beste und billigste Bezugsquelle in Damen-, Herren- und
Kinderschirmen etc.